

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 08 • Jahrgang 2016 • vom 22.12.2016

Inhaltsverzeichnis

1. 18. Änderung vom 19.12.2016 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999
2. 22. Änderung vom 19.12.2016 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996 –
3. 32. Änderung vom 19.12.2016 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985
4. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern
5. Widmung eines öffentlichen Gehweges, eines öffentlichen Geh-Radweges und eines öffentlichen Platzes
6. Satzung für den „Beirat für Stadtgestaltung“ der Stadt Geldern vom 05.11.2015
7. Bekanntmachung von Beschlüssen des Bau- und Planungsausschusses und des Kulturausschusses des Rates der Stadt zur Umbenennung eines Teilstückes der Straße „Rosengarten“ und Vergabe eines neuen Straßennamens hierfür
8. 4. Änderungssatzung vom 19.12.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Geldern vom 21. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.05.2015

18. Änderung vom 19.12.2016 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

1) Die jährlichen Gebühren für die Restmüllabfuhr betragen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Gebühr je Behälter in der Größe | |
| 120 l - Sackständer | 38,13 € |
| 120 l - Müllbehälter (MB) | 85,77 € |
| 240 l - Müllgroßbehälter (MGB) | 157,59 € |
| 1.100 l - Großraumbehälter (GB) | |
| -14-tägliche Leerung- | 672,34 € |
| 1.100 l - Großraumbehälter (GB) | |
| -wöchentliche Leerung- | 1.330,76 € |

- | | |
|----------------------------|--------|
| b) Gewichtsgebühr nach § 3 | |
| Abs. 1 b) je kg Restmüll | 0,27 € |

Dies gilt nicht für nicht im Eichbereich liegende Werte (Messergebnis bei Einzelwägung bei 120 l-Müllbehältern und bei 240 l-Müllgroßbehältern von unter 5 kg, bei 1.100 l-Großraumbehältern von unter 50 kg).

In diesen Fällen wird eine Pauschalgebühr berechnet

- | | |
|--|--------|
| 1. bei 120 l - Müllbehältern und | |
| 240 l - Müllgroßbehältern = | 0,54 € |
| 2. bei Großraumbehältern bis 1.100 l = | 8,10 € |

2) Die jährlichen Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für

- | | |
|---|---------|
| a) blaue Müllbehälter oder Müllgroßbehälter | |
| (120 l bzw. 240 l Fassungsvermögen) | |
| je Behälter | 10,96 € |

- | | |
|----------------------------|----------|
| b) blaue Großraumbehälter | |
| (1.100 l Fassungsvermögen) | |
| je Behälter | 108,56 € |

- | | |
|----------------------------|----------|
| c) braune Tonnen mit einem | |
| Fassungsvermögen von | |
| 120 l oder 240 l je Tonne | 149,40 € |

- | | |
|--------------------------------|--------|
| d) einen 70 l-Abfallsack gemäß | |
| § 10 Abs. 2 der Satzung über | |
| die Abfallentsorgung in der | |
| Stadt Geldern je Sack | 4,50 € |

3) Die Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) jede zweite und weitere Änderung | |
| des Gefäßvolumens für ein Grundstück | |
| im Kalenderjahr je Gefäßart | 18,00 € |

- | | |
|--|---------|
| b) schriftliche Auskünfte über Verwiege- | |
| daten außerhalb von Bescheiden | |
| über Grundbesitzabgaben | 5,00 €. |

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der 18. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999 mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 15.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 19.12.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

22. Änderung vom 19.12.2016 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996 -

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 07.07.2008 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 14

der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 07.07.2008 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. II

§ 3 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Entwässerungsgebühr beträgt

- a) je cbm Schmutzwasser (§ 2 Abs. 1, Buchst. a))
 - für den Abwassertransport 1,39 €,
 - für die Abwasserbehandlung 0,91 €,
 - für Abwassertransport und Abwasserbehandlung 2,30 €,
- b) je qm bebauter oder sonst befestigter Grundstücksfläche (§ 2 Abs. 1, Buchst. b)) 1,04 €, (§ 2 Abs. 14 – ermäßigte Gebühr) 0,90€,
- c) je cbm Abwassermenge aus abflusslosen Gruben (§ 2 Abs. 1, Buchst. a)) 8,48 €,
- d) je cbm abgefahrenem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 2 Abs. 1, Buchst. c)) 34,07 €.

(2) Die Kleineinleiterabgabe gemäß § 2 Abs. 12 beträgt 19,68 Euro je Person für das Jahr 2017.

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der 22. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996 - mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 15.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 19.12.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

32. Änderung vom 19.12.2016 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Das Straßenverzeichnis wird nicht geändert.

Art. II

§ 9 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührensätze

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Säuberung der Fahrbahn (ohne Winterwartung) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksfront 1,03 €
- 2) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr
 - in der Kategorie A jährlich je Meter Grundstücksfront 2,11 €
 - in der Kategorie B jährlich je Meter Grundstücksfront 1,46 €.

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985 mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 15.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 19.12.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger: Herr Robin Briebe
unbekannter Wohnsitz

Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vom 21.11.2016
Aktenzeichen 5 617 5 00 01 2192 1

Der oben bezeichnete Bescheid wird dem Genannten hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid ist bei der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Büro 510, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 23.11.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

Widmung eines öffentlichen Gehweges, eines öffentlichen Geh-Radweges und eines öffentlichen Platzes

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung werden hiermit

1. der Gehweg Josefstraße"/"Veerter Dorfstraße" in Geldern-Veert

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf Fußgängerverkehr eingestuft.

Der zu widmende Gehweg ist in dem abgedruckten Plan schraffiert dargestellt. Es handelt sich um Teilstücke der Flurstücke Nrn. 25 und 1196, Flur 5, Gemarkung Veert.

2. der Geh-Radweg zwischen „Weseler Straße“ und „Edith-Stein-Straße“ in Geldern

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf Rad- und Fußgängerverkehr eingestuft.

Der zu widmende Weg ist in dem abgedruckten Plan schwarz umrandet dargestellt. Es handelt sich um Teile der Flurstücke Nrn. 415, 419 und 422, Flur 21, Gemarkung Geldern.

3. ein Teil des Bahnhofsvorplatzes in Geldern

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf Rad- und Fußgängerverkehr eingestuft.

Der zu widmende Platz ist in dem abgedruckten Luftbild schraffiert dargestellt. Es handelt sich um einen Teil des Flurstücks Nr. 707, Flur 13, Gemarkung Geldern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehenden Widmungen kann vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte/den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

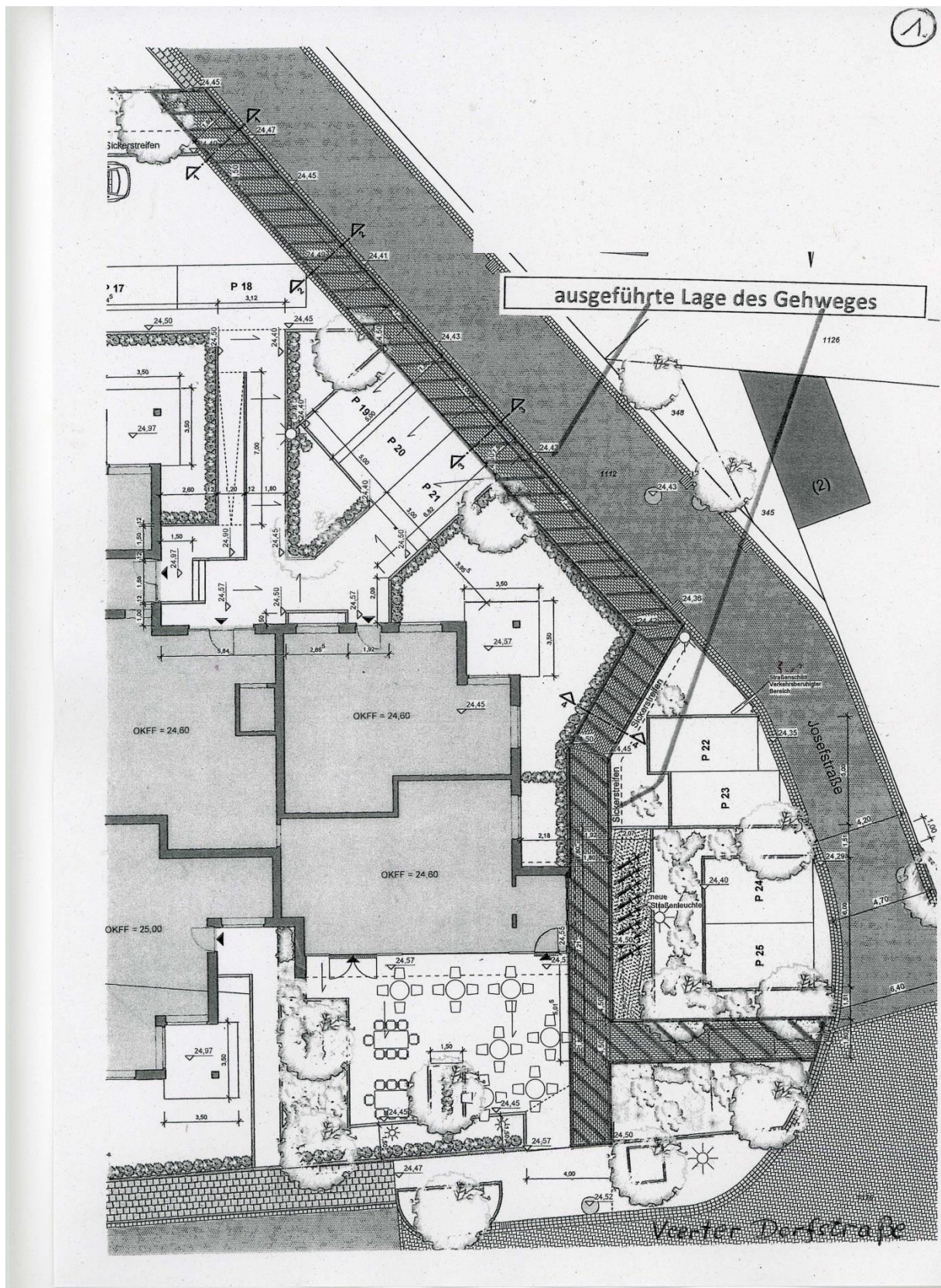
Hinweis der Verwaltung:

Gemäß § 110 des Justizgesetzes NRW ist ein Widerspruchsverfahren nicht erforderlich.

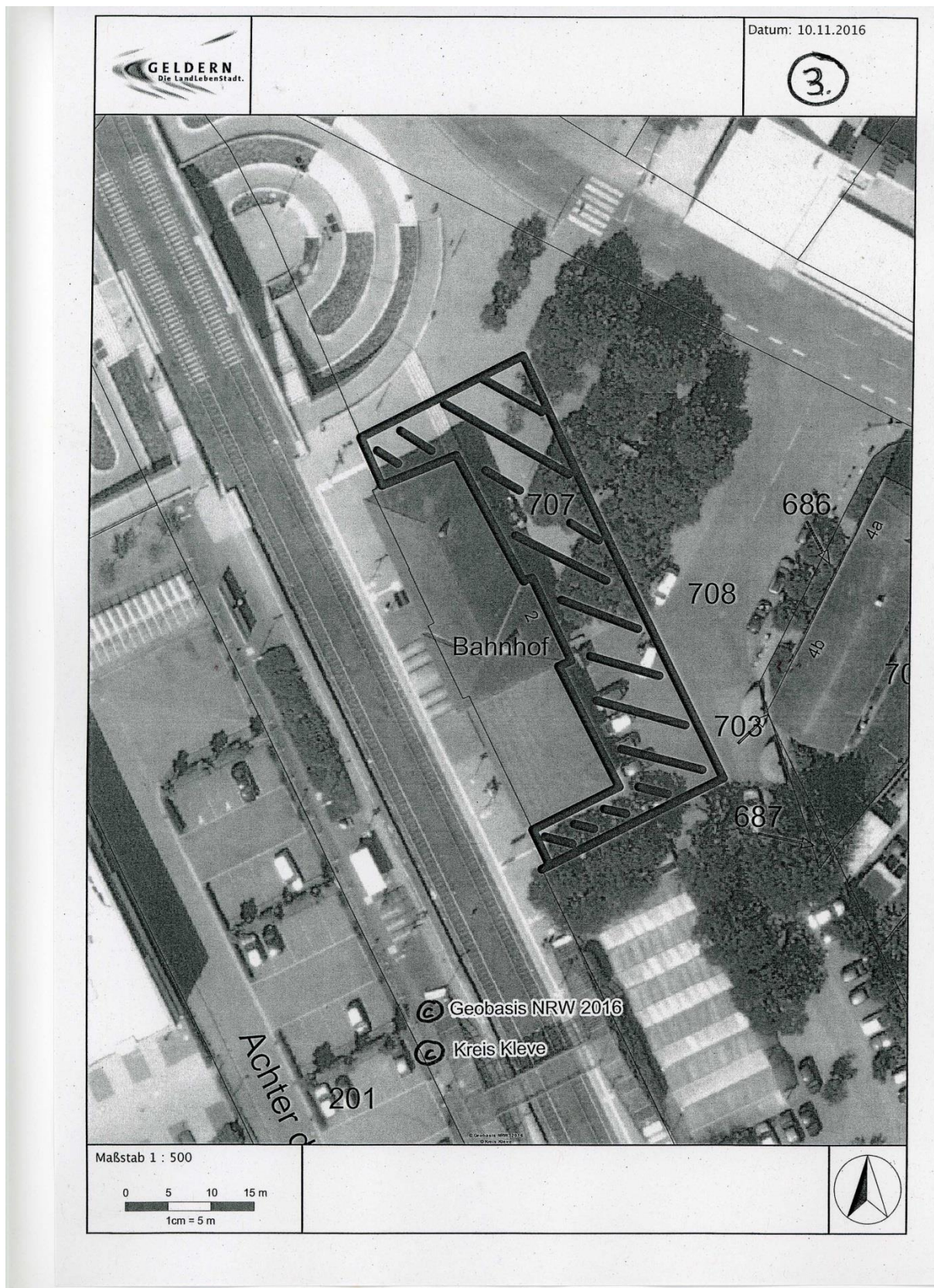
Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 12.12.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister



[illegible]



Satzung für den „Beirat für Stadtgestaltung“ der Stadt Geldern vom 05.11.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Geldern am 13.12.2001, zuletzt geändert in der Sitzung am 05.11.2015, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zielsetzung der Stadt Geldern ist es, architektonische und städtebauliche Qualitäten im Bestand und bei der weiteren baulichen Entwicklung der Stadt zu sichern und so zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen.

Der Rat ist sich bewusst, dass Entscheidungen der zuständigen Ratsgremien geradezu Bauvorhaben an sensiblen Stellen und solchen von städtebaulicher Bedeutung umso nachvollziehbarer werden, je mehr Sachkunde in die Entscheidungsvorbereitung einbezogen wird.

Der Rat beruft daher einen „Beirat für Stadtgestaltung“, der bei der Entscheidungsvorbereitung in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes beratend tätig wird.

§ 1 Aufgabenstellung, Zuständigkeit

Der Gestaltungsbeirat soll städtebaulich bedeutsame Bauvorhaben privater und öffentlicher Bauherren/innen und für die Stadtentwicklung bedeutsame städtebauliche Planungen hinsichtlich ihrer stadtgestalterischen und architektonischen Qualität beurteilen. Er soll Empfehlungen zur Verbesserung dieser Vorhaben hinsichtlich ihrer Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild, die Umwelt und ihre äußere Gestaltung aussprechen.

Die Beratung des Rates und der Verwaltung der Stadt Geldern in stadtgestalterischen und baukünstlerischen Fragen umfasst dabei insbesondere:

- Stadtbildbedeutsame Vorhaben im gesamten Stadtgebiet
- Neuaufstellung und Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Rahmenplanungen und Bebauungspläne
- Herausgehobene Bauvorhaben der öffentlichen Hand
- Mitwirkung beim Erlass von Gestaltungssatzungen

Das Votum des Gestaltungsbeirates hat empfehlenden Charakter. Das Genehmigungsverfahren darf dadurch nicht verzögert werden. Die Genehmigungsbehörde ist in ihrer Entscheidung nicht an die Empfehlung des Beirats, sondern an die Bestimmungen des öffentlichen Baurechts gebunden.

Empfehlungen des Gestaltungsbeirats zu städtebaulichen Planungen sind im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Planverfahrens bei der Abwägung öffentlicher und privater Belange zu berücksichtigen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Gestaltungsbeirat besteht aus: Vier (mindestens jedoch zwei) anerkannten auswärtigen Fachleuten der Fachrichtungen Stadt-/ Raumplanung und Architektur (z.B. Hochschullehrer) sowie der/dem Technischen Beigeordneten.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden für die jeweils laufende Wahlperiode des Rates gewählt. Der Beirat legt nach Ablauf der Wahlperiode des Rates einen Berufungsvorschlag vor. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, wählt der Rat auf Vorschlag des Beirates einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode.
- (3) An den Sitzungen des Beirates können neben den unter (1) genannten stimmberechtigten Mitgliedern und der geschäftsführenden Dienststelle je nach Beratungsbedarf weitere Ämter des Baudezernates sowie andere Ämter teilnehmen.
Die Untere Denkmalbehörde wird regelmäßig über die zur Beratung anstehenden Punkte informiert; ihr bleibt die Entscheidung vorbehalten, an der Sitzung teilzunehmen.
- (4) An den Sitzungen des Beirates können je Fraktion ein Mitglied, sowie die Vorsitzenden der zuständigen Fachausschüsse, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- und Interessenvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

- (3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (4) Ist ein Mitglied aus Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates wird innerhalb des Baudezernates wahrgenommen.
- (2) Über die Haushaltsmittel verfügt die geschäftsführende Dienststelle im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Beirates.

§ 5 Geschäftsordnung

- (1) Der Rat beschließt auf Vorschlag des Beirates eine Geschäftsordnung.
- (2) Für das Verfahren in den Sitzungen des Beirates gilt bis zur Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung die Geschäftsordnung des Rates.

§ 6 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherigen Satzungsinhalte.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung für den „Beirat für Stadtgestaltung“ der Stadt Geldern mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 05.11.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 08.12.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 08.12.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen des Bau- und Planungsausschusses und des Kulturausschusses des Rates der Stadt zur Umbenennung eines Teilstückes der Straße „Rosengarten“ und Vergabe eines neuen Straßennamens hierfür

- 1) **Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 26.10.2016**
- 2) **Beschluss des Kulturausschusses vom 06.12.2016**
- 3) **Übersicht**
- 4) **Bekanntmachungsanordnung**

1) Beschluss des Bau- und Planungsausschusses

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 beschlossen, dass das in der Übersicht unter 3) schwarz dargestellte Teilstück der Straße „Rosengarten“ zwischen dem Grünen Weg und der Vernumer Straße umbenannt und hierfür ein neuer Straßename vergeben werden soll.

2) Beschluss des Kulturausschusses

Der Kulturausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 beschlossen, dass das in der Übersicht unter 3) schwarz dargestellte Teilstück der Straße „Rosengarten“ zwischen dem Grünen Weg und der Vernumer Straße umbenannt wird und hat hierfür den neuen Straßennamen „Zur Schwanenley“ vergeben.

3) Übersicht



4) Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses und des Kulturausschusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 12.12.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

4. Änderungssatzung vom 19.12.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Geldern vom 21. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.05.2015

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2016 (GV. NRW. S. 966 ff.) hat der Rat der Stadt Geldern am 15.12.2016 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Geldern vom 21. Dezember 2007 beschlossen:

Art. I

§ 12 der Hauptsatzung „Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz“
in § 12 wird folgender Abs. 3 (neu) eingefügt:

(3) Folgende Ausschüsse des Rates der Stadt Geldern werden von der Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen: Rechnungsprüfungsausschuss.

Die folgenden Absätze des § 12 verschieben sich dementsprechend.

Art. II

§ 18 der Hauptsatzung „Inkrafttreten“ erhält folgende neue Fassung:

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Geldern vom 21. Dezember 2007, mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 15.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 19.12.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister